

## Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums (VVZustTIM)

Vom 20.09.2010

### Erster Teil

Personalrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

### Erster Abschnitt

Allgemeines

### Zweiter Abschnitt

Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Beamten

### Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Beschäftigten

### Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

### Zweiter Teil

Zuständigkeit zur Prozessvertretung des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums

### Dritter Teil

Sachzuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes

### Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

### Erster Teil

## Personalrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums

### Erster Abschnitt Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Durch diese Verwaltungsvorschrift werden personalrechtliche Zuständigkeiten auf

1. das Landesverwaltungsamt,
2. das Landesamt für Statistik,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz,
4. die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule,
5. das Landeskriminalamt,
6. die Polizeidirektionen,
7. die Bereitschaftspolizei,
8. das Bildungszentrum der Polizei und
9. die Verwaltungsfachhochschule, soweit sie der Dienstaufsicht des Innenministeriums unterliegt,

übertragen.

(2) Soweit dem Landesverwaltungsamt personalrechtliche Zuständigkeiten übertragen werden, übt dieses gleichzeitig diese Zuständigkeiten gegenüber dem staatlichen Personal der Landratsämter aus.

## Zweiter Abschnitt Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Beamten

### § 2

## Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsorganen wird die Befugnis übertragen, Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen und zu entlassen, sofern damit nicht eine Funktionsübertragung nach § 17 verbunden ist.

(2) Darüber hinaus wird dem Landesverwaltungsamt die Befugnis übertragen, Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 und B 2 zu ernennen, soweit damit nicht eine Funktionsübertragung nach § 17 verbunden ist. § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen bleibt unberührt.

(3) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 9 (nur Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung) genannten Verwaltungsorgane liegt die Zuständigkeit für externe Einstellungen sowie die Entscheidung über ein Ausschreibungsverfahren und die in diesem Zusammenhang zu treffende Auswahlentscheidung von Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt beim Innenministerium.

(4) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 genannten Verwaltungsorganen wird die Befugnis übertragen, Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zu ernennen und zu entlassen, sofern damit nicht eine Funktionsübertragung nach § 17 verbunden ist.

(5) Die Wiedereinstellung von Beamten bedarf der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.

(6) Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen wird die Befugnis übertragen, über Widersprüche nach § 54 Abs. 3 BeamtStG zu entscheiden, soweit nicht nach § 6 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Feststellung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ThürZustVBezüge) die Zuständigkeit bei der Landesfinanzdirektion Erfurt – Zentrale Gehaltsstelle – liegt.

(7) Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 14 BeamtStG oder § 29 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 ThürBG über Abordnungen auch für die Beamten zu entscheiden, für deren Ernennung sie nicht zuständig sind,
2. nach § 15 BeamtStG oder § 30 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 ThürBG über Versetzungen auch für die Beamten zu entscheiden, für deren Ernennung sie nicht zuständig sind,
3. nach § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürBG über die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens zu entscheiden, wenn Einwendungen gegen die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand erhoben werden,
4. nach § 39 BeamtStG in Verbindung mit § 58 Abs. 2 oder § 115 Abs. 1 ThürBG einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. nach § 65 Satz 1 ThürBG die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
6. nach § 66 Abs. 4 Satz 1 ThürBG die Entscheidung über die Genehmigung einer Nebentätigkeit zu treffen,
7. nach § 41 BeamtStG in Verbindung mit § 71 ThürBG die Entgegennahme der Anzeige über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Aussprache eines Verbotes und
8. nach § 42 BeamtStG in Verbindung mit § 58 Abs. 3 ThürBG der Annahme von Belohnungen und Geschenken zuzustimmen.

(8) Im Bereich des Landesverwaltungsamtes bedürfen Abordnungen nach Abs. 7 Nummer 1 (außer Abordnungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung) sowie Maßnahmen nach Abs. 7 Nummern 2, 3, 5 und 7 für Beamte des höheren Dienstes der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium. Für Abordnungen gilt dies nur für Beamte des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt, die mit dem Ziel oder der Folge der Versetzung erfolgen; für die sonstigen Beamten des höheren Dienstes gilt die Abordnungsbefugnis nach Abs. 7 Nummer 1 ohne Zustimmungsvorbehalt. Maßnahmen nach Abs. 7 Nummern 4 und 6 bedürfen für solche Beamte der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium, die mindestens die Funktion eines Abteilungsleiters ausüben.

### § 3

#### Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten (ThürLbVO)

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse für jene Laufbahnen, für die das Innenministerium fachlich zuständig ist, übertragen:

1. nach § 7 Abs. 3 ThürLbVO über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn zu entscheiden und
2. nach § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 25 Abs. 2 Satz 3 ThürLbVO eine Laufbahnbefähigung zuzuerkennen.

Die Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.

### § 4

#### Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter (ThürUrlV)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürUrlV Sonderurlaub bis zu zwölf Werktagen im Urlaubsjahr zu bewilligen,
2. nach § 21 Abs. 2 Satz 4 ThürUrlV schriftlich anzuerkennen, dass der Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und
3. nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürUrlV die Besoldung ganz oder teilweise zu belassen.

### § 5

#### Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürAzVO über die Anträge der regelmäßigen Arbeitszeit zu entscheiden bzw. die Arbeitszeit festzusetzen,
2. nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürAzVO über die Einführung der geteilten Arbeitszeit zu entscheiden und
3. nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürAzVO Beginn, Ende sowie eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit als auch eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage zuzulassen.

### § 6

#### Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (ThürJubVO)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen wird nach § 8 Abs. 1 ThürJubVO die Befugnis übertragen, Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.

### § 7

#### Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten (ThürNVO)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen wird die Befugnis übertragen, dem Beamten nach § 11 Abs. 1 ThürNVO die vorherige schriftliche Genehmigung zu erteilen, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.

### § 8

#### Zuständigkeiten nach dem Thüringer Disziplinalgesetz (ThürDG)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürDG bei Ruhestandsbeamten die Disziplinarbefugnis auszuüben,
2. nach § 39 Abs. 2 Satz 2 ThürDG Disziplinarmaßnahmen zu verhängen und
3. nach § 41 Satz 3 ThürDG für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständig zu sein.

### § 9

#### Zuständigkeiten nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürBesG dem Absehen der Rückforderung zu viel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge zuzustimmen, soweit der Gesamtbetrag der Überzahlungen 3000 € übersteigt (§ 5 Abs. 2 ThürZustVBezüge),
2. nach § 24 Abs. 1 Satz 4 ThürBesG zu entscheiden, inwieweit Zeiten vor einer Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Dienstherrn berücksichtigt werden,
3. nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 ThürBesG schriftlich anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, sofern die Dauer der Beurlaubung drei Monate nicht übersteigt und
4. nach § 54 Abs. 1 ThürBesG über die Kürzung von Anwärterbezügen zu entscheiden.

### § 10

#### Zuständigkeiten nach dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG)

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ThürRKG die Feststellung zu treffen, dass die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs aus erheblichen dienstlichen Gründen zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig ist,
2. nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürRKG die Frist in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen zu verlängern und
3. diejenigen nach § 16 Abs. 3 ThürRKG.

(2) Gemäß Nummer 2.1.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKGVwV) ist bei Leitern der Verwaltungsorgane die nächsthöhere Dienststelle zuständig. Im Rahmen ihres Zuständigkeits- oder Aufgabenbereichs ist bei den Leitern der Verwaltungsorgane für eintägige Dienstreisen innerhalb Thüringens keine Anordnung oder Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung ist unter der Auflage erteilt, dass die aufgrund dieser allgemeinen Dienstreisegenehmigung durchgeführten Dienstreisen zu dokumentieren sind. Mehrtägige Dienstreisen und Dienstreisen außerhalb Thüringens sind von der vorgesetzten Dienst-

stelle genehmigen zu lassen. Bei Abwesenheit des Leiters gilt die allgemeine Dienstreisegenehmigung auch für dessen Vertreter. Die Anordnung und Genehmigung von eintägigen Dienstreisen außerhalb Thüringens kann in begründeten Fällen generell erteilt werden.

(3) Gemäß Nummer 12.1.1. ThürRKGvVw wird den Leitern der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 9 genannten Verwaltungsorgane die Befugnis zur Genehmigung und Anordnung von Auslandsdienstreisen der jeweiligen Mitarbeiter übertragen. Die Genehmigung und Anordnung von Auslandsdienstreisen der Mitarbeiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 genannten Verwaltungsorgane erfolgt durch den fachaufsichtlich zuständigen Fachabteilungsleiter des Innenministeriums.

(4) Für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Verwaltungsorgane gilt § 22 Abs. 3.

### § 11

#### **Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland und im Ausland (ThürTGV)**

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen wird die Befugnis übertragen, Trennungsgeld zu bewilligen, zu berechnen und auszu zahlen.

### § 12

#### **Zuständigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen werden folgende Befugnisse, soweit nicht durch Rechtsverordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt wird, übertragen:

1. die Bearbeitung von Dienstunfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG,
2. die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Neu feststellung des Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG,
3. die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG und
4. die Entscheidung über die Versagung der Unfallfürsorge nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG.

### § 13

#### **Zuständigkeiten für die Beurteilung der Amtsleiter Kommunalaufsicht**

Dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes wird die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung der Amtsleiter Kommunalaufsicht in den Landratsämtern übertragen.

### § 14

#### **Zuständigkeiten für den Vorbereitungsdienst der Beamten in den verschiedenen Laufbahngruppen**

(1) Dem Landesverwaltungsamt werden folgende Befugnisse für den Vorbereitungsdienst der Beamten in den verschiedenen Laufbahngruppen übertragen:

1. Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung,
2. Ausbildung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung,
3. Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung,

4. Ausbildung von Rechtsreferendaren in den Pflicht- und Wahlstationen Verwaltung und

5. Berechnung und Auszahlung des Trennungsgeldes und der Reisekosten für die Beamtenanwärter des mittleren und gehobenen Dienstes sowie des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Städtebau.

(2) Dem Bildungszentrum der Thüringer Polizei wird die Berechnung und Auszahlung des Trennungsgeldes und der Reisekosten für Anwärter des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes sowie für Beamte, die sich in der Aufstiegsausbildung zum gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst befinden, übertragen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Beschäftigten**

### § 15

#### **Zuständigkeiten für tarif- und arbeitsrechtliche Maßnahmen**

Den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorganen wird, soweit nicht der Ministerpräsident zuständig ist, die Durchführung aller tarif- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen mit Ausnahme der in § 16 genannten Einschränkungen übertragen. Dies beinhaltet insbesondere die Bearbeitung der laufenden Personalangelegenheiten, einschließlich Stellenausschreibungen, sowie das Führen der Stellenkartei, die Personalaktenführung, die Zusage der Umzugskostenvergütung und die Gewährung von Trennungsgeld bei der Einstellung.

### § 16

#### **Vorbehalt der Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Beschäftigten**

(1) Angelegenheiten der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe, die der Besoldungsgruppe der Beamten nach § 2 entspricht (Ernennungszuständigkeit), der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsorgane, sofern damit nicht eine Funktionsübertragung im Sinne von § 17 verbunden ist, und Angelegenheiten der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 genannten Verwaltungsorgane bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums bei

1. Stellenausschreibungen,
2. Einstellungen,
3. Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen,
4. Eingruppierungen, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,
5. Versetzungen,
6. Abordnungen über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,
7. Kündigungen und Auflösungsverträgen,
8. Anordnungen und Genehmigungen von Nebentätigkeiten,
9. Entscheidungen über Teilzeitbeschäftigung und
10. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Sofern es sich um eine Funktionsübertragung nach § 17 Abs. 2 handelt, ist die vorherige Zustimmung des Innenministeriums bei Maßnahmen nach Nr. 2 bis 10 erforderlich.

(2) Für Abordnungen von Beschäftigten im Bereich des Landesverwaltungsamtes gilt § 2 Abs. 8 entsprechend.

(3) Über die Regelung des Abs. 1 Nr. 1 und 2 hinaus ist für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 9 (nur Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung) genannten Verwaltungs-

organe für externe Einstellungen sowie die Entscheidung über ein Ausschreibungsverfahren und die in diesem Zusammenhang zu treffende Auswahlentscheidung von Beschäftigten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt das Innenministerium zuständig.

(4) Das Landesverwaltungsamt muss zusätzlich das Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium herstellen.

#### **Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 17 Zuständigkeit bei Funktionsübertragung**

(1) Der Innenminister bestellt die Leiter und deren Stellvertreter von Behörden und Einrichtungen und beruft sie ab, sofern nicht der Ministerpräsident zuständig ist. Der Innenminister nimmt die Ausschreibung für diese Leitungsposten vor. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte.

(2) Die Ausschreibung, Bestellung und Entbindung von Abteilungs-, Referats- und Dezernatsleitern sowie von Leitern und deren Stellvertreter von Polizei-, Kriminalpolizei- und Verkehrspolizeiinspektionen und von Polizeiinspektionen Zentrale Dienste der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 genannten Verwaltungsorgane bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums. Die kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der Geschäfte ist vorab dem Innenministerium zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Befugnis für die Ausschreibung, Bestellung und Entbindung von Referats- und Abteilungsleitern im Landesverwaltungsamt wird auf das Landesverwaltungsamt übertragen. Vor der Bestellung und Entbindung eines Referats- oder Abteilungsleiters im Landesverwaltungsamt ist das Benehmen mit dem Innenministerium und dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium herzustellen. Dies gilt auch, wenn die Funktionsübertragung kommissarisch zur Wahrnehmung der Geschäfte erfolgt.

##### **§ 18 Personalbewirtschaftung**

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 9 (nur Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung) genannten Verwaltungsorgane bewirtschaften die Haushaltsmittel für ihre Bediensteten selbstständig. Das zuständige Personalreferat der Zentralabteilung des Innenministeriums weist ihnen die Haushaltsmittel zu.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und 9 (nur Fachbereich Polizei) genannten Verwaltungsorgane bewirtschaften die Haushaltsmittel, Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) sowie Stellen für ihre Bediensteten selbstständig. Das zuständige Personalreferat der Polizeiabteilung des Innenministeriums weist ihnen die Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zu.

(3) Mit der Übertragung erfolgt die Steuerung über die jeweils zuständigen Personalreferate des Innenministeriums. Zur Steuerung erstellen die für die Bewirtschaftung zuständigen Verwaltungsorgane monatlich Berichte nach einem vom Innenministerium vorgegebenen Muster.

##### **§ 19 Zuständigkeit für Schadenersatzregulierung**

Die in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorgane werden ermächtigt, über den Schadenersatz bei Sachschäden nach Nummer 6 der Richtlinie über den Ersatz von Sachschäden (Sachschadensrichtlinie) zu entscheiden.

##### **§ 20**

##### **Zuständigkeit für die Erfassung der Schwerbehindertenplätze**

Dem Landesverwaltungsamt wird die Erfassung der Schwerbehindertenplätze des Landes und Abführung der Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt übertragen.

##### **§ 21**

##### **Zuständigkeit für die Eingliederung von Angehörigen der Bundeswehr**

Dem Landesverwaltungsamt wird die Eingliederung von Angehörigen der Bundeswehr nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst (Vormerkstelle gemäß § 10 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz) übertragen.

##### **§ 22**

##### **Vorbehalt der Zuständigkeit für Behördenleiter**

(1) Soweit durch diese Verwaltungsvorschrift die Behördenleiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungsorgane betroffen sind, bleibt das Innenministerium zuständig.

(2) Ausgenommen von diesem Vorbehalt sind

1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (siehe § 18),
2. die Berechnung und Auszahlung der Umzugskostenvergütung, des Trennungsgelds und der Reisekosten und
3. die Gewährung des Urlaubs und von bis zu zwei Tagen Sonderurlaub; der Urlaub ist dem Innenministerium rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 genannten Verwaltungsorgane erfolgt durch den jeweils fachaufsichtlich zuständigen Fachabteilungsleiter des Innenministeriums.

##### **§ 23**

##### **Allgemeiner Zuständigkeitsvorbehalt**

(1) Das Innenministerium kann jederzeit seinen Zuständigkeitsvorbehalt erklären.

(2) Im Einzelfall kann das Innenministerium die im Ersten Teil geregelten Zuständigkeiten an sich ziehen oder sowohl in eigenen Angelegenheiten als auch in Angelegenheiten ihm nachgeordneter Verwaltungsorgane auf ein anderes Verwaltungsorgan übertragen.

#### **Zweiter Teil**

##### **Zuständigkeit zur Prozessvertretung des Landes im Geschäftsbereich des Innenministeriums**

##### **§ 24**

##### **Zuständigkeit zur Prozessvertretung**

(1) Das Land wird vor Gericht im Geschäftsbereich des Innenministeriums vertreten:

1. in Zuständigkeiten des Innenministeriums und des dem Innenministerium nachgeordneten Geschäftsbereichs Polizei durch das Innenministerium,
2. in Zuständigkeiten des Landesamts für Verfassungsschutz durch das Landesamt für Verfassungsschutz,
3. in Zuständigkeiten des Landesamts für Statistik durch das Landesamt für Statistik,
4. in Zuständigkeiten der Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörden durch die Landratsämter,

5. in Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes und des übrigen nicht in den Nrn. 2 bis 4 genannten nachgeordneten Geschäftsbereichs des Innenministeriums durch das Landesverwaltungsamt und
6. in Zuständigkeiten der Verwaltungsfachhochschule – Fachbereich Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung – durch das Innenministerium.

(2) Das Innenministerium kann jederzeit die Vertretung im Einzelfall abweichend von Absatz 1 an sich ziehen oder auf eine andere Behörde übertragen. Ebenso kann die Prozessvertretung einem anderen Ressort überlassen werden, in dessen fachliche Zuständigkeit der Gegenstand eines Prozesses fällt, den ein Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde oder das Landesverwaltungsamt führt. Von der Entscheidung des Ministeriums ist das zuständige Gericht zu unterrichten.

### **Dritter Teil Sachzuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes**

#### **§ 25 Kostenerstattung von Prozesskosten**

(1) Dem Landesverwaltungsamt wird die Zuständigkeit für die Prozesskostenerstattung an die Landratsämter für die Fälle übertragen, in denen das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde handelt und das Land im Falle des Unterliegens die Prozesskosten trägt.

(2) Dem Landesverwaltungsamt wird die Bearbeitung der Anträge auf Kostenerstattung nach Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift der Thüringer Landesregierung zum Verzicht auf Regressansprüche und Zusicherung zur Kostenerstattung bei nicht vorsätzlicher Amtspflichtverletzung übertragen.

#### **§ 26 Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz**

Auf das Landesverwaltungsamt werden folgende Aufgaben zur Ausführung übertragen:

1. Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen für Anlagen und Gefahr bringende Ereignisse, von denen Gefahren für mehrere Landkreise und/oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,
2. Zusammenfassung und Auswertung von Kreisbeschreibungen, Erarbeitung von Gefahrenanalysen, Aufbau und Pflege eines Gefahrenkatasters zu Anlagen mit besonderem chemischen, radiologischen und biologischen Gefahrenpotenzial sowie Weitergabe der Daten an die Landkreise und kreisfreien Städte,
3. Führungsstab für Einsatzmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 ThürBKG bzw. im Falle der Übernahme der Einsatzleitung bei dringendem öffentlichen Interesse,
4. Anordnung des Einsatzes der Feuerwehren und anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei Erfordernis; bei Einsätzen außerhalb Thüringens nur nach vorheriger Anordnung oder Genehmigung des Innenministeriums,
5. Vorbereitung und Durchführung von Übungen für Einsätze im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG,
6. Abwicklung der Kostentragung nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 ThürBKG bei Einsätzen und Übungen nach den Punkten 4 und 5,
7. Beratung der Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
8. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der dem Landesverwaltungsamt übertragenen Haushaltstitel an die Aufgabenträger nach § 44 Abs. 3 ThürBKG und an die im Katastrophenschutz

mitwirkenden Hilfsorganisationen nach § 47 Abs. 2 ThürBKG sowie an den Thüringer Feuerwehr-Verband nach §§ 23, 44 LHO,

9. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz,
10. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von den Feuerwehrfahrzeugnomen,
11. Zusammenfassung der monatlichen Berichte der kommunalen Aufgabenträger zur Einsatzstatistik und Erarbeitung von Geschäftsstatistiken in Form von Jahresberichten über Einsätze im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz,
12. Erarbeitung von Stellungnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen des Verfahrens der Planfeststellung/Plangenehmigung nach Thüringer Straßengesetz i. V. m. dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bei Straßenabschnitten mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Tunnel, Brücken) bzw. bei Betroffenheit von mehreren Landkreisen/kreisfreien Städten,
13. Beschaffung von Brand- und Katastrophenschutzzeichen und Abwicklung des Verfahrens,
14. Koordinierung bei der Festlegung der kommunalen Aufgabenträger zu Einsatzabschnitten auf den Bundesautobahnen und den dafür zuständigen Feuerwehren,
15. Überprüfung und Beurteilung der Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren,
16. Unterstützung der Landkreise bei der Erarbeitung der kreislichen und kreisübergreifenden Stützpunkfeuerwehrkonzepte einschließlich der entsprechenden Vereinbarungen nach § 5 ThürBKG,
17. Durchführung des Anmeldeverfahrens für BOS-Funkanlagen und Prüfung von BOS-Funkanträgen für ortsfeste Funkanlagen und für Neueinrichtung von Funkverkehrskreisen,
18. Durchführung der Funküberwachung nach der BOS-Funkrichtlinie,
19. Abwicklung des Verfahrens bei der Gewährung von Finanzhilfen bei Elementarschäden,
20. Planung und Beschaffung der Ausstattung der Landeskatastrophenschutzlager sowie deren Überprüfung auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft,
21. Bundesauftragsverwaltung für Landesaufgaben nach dem Zivilschutzgesetz,
22. Bewirtschaftung der im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung dem Landesverwaltungsamt zugewiesenen Haushaltsmittel,
23. Entscheidung über die Verwendung von bundeseigenen Fahrzeugen des Katastrophenschutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen und sonstige Zwecke im Ausland,
24. Aufsicht über die Tunnelfeuerwehr und Bewirtschaftung der diesbezüglichen Haushaltstitel.

#### **§ 27 Zivile Verteidigung, Militärische Angelegenheiten, Wehrrecht**

Das Landesverwaltungsamt ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zusammenarbeit mit dem Landeskommando Thüringen auf der Ebene des Bezirksverbindungskommandos zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Katastrophenalarmsystem der Bundeswehr (KATAL),
2. Koordinierung von Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung (u. a. Wehrrecht/Helferrecht) im Benehmen mit anderen Behörden,
3. Zivile Alarmplanung innerhalb des Landesverwaltungsamtes und im Benehmen mit anderen Behörden,
4. Objektschutz im Benehmen mit anderen Behörden,

5. Bundesleistungsgesetz (Übungen der Bundeswehr) auf der Ebene Landesverwaltungsamt/Landkreise, kreisfreie Städte,
6. Aufenthaltsregelung und Evakuierung,
7. Landesbeschaffungs- und Schutzbereichsgesetz.

### **§ 28 Rettungsdienst**

- (1) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für:
1. Rechtsaufsicht über den bodengebundenen Rettungsdienst,
  2. Luftrettung, mit folgenden Ausnahmen:
    - Entscheidungen über Standorte, Neu- und Umbau von Rettungshubschrauberstationen und sonstigen Luftfahrzeuge,
    - Entscheidungen über Anzahl und Art von Rettungshubschraubern und sonstigen Luftfahrzeuge,
  3. Überwachung der Einrichtungen und der Funktion der Zentralen Leitstellen,
  4. Erstellen der monatlichen und jährlichen Geschäftsstatistiken über den Rettungsdienst,
  5. Erfassung und Auswertung der Einsatzfrequenz und der Einhaltung von Fahrzeiten und Hilfsfristen im bodengebundenen Rettungsdienst,
  6. Durchführung des Anmeldeverfahrens für BOS-Funkanlagen und Prüfung von BOS-Funkanträgen für ortsfeste Funkanlagen und für Neueinrichtung von Funkverkehrskreisen,
  7. Durchführung von Funküberwachung nach der BOS-Funkrichtlinie,
  8. Sämtliche Haushaltsangelegenheiten – einschließlich Zuwendungen – bzgl. der Aufgaben 1. – 3. sowie nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Rettungswesens in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zuwendungen in Zusammenhang mit Nr. 2, erster und zweiter Spiegelstrich, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums.

### **§ 29 Kampfmittelbeseitigung**

Das Landesverwaltungsamt ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Gefahrenabwehr gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 26.09.1996 über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (KampfMGAVO), einschließlich Aufsicht über die beauftragten Unternehmen im Sinne von § 4 Abs. 1 KampfMGAVO,
2. Haushaltsmittelbewirtschaftung,
3. Verwaltung und Bewirtschaftung der zum Zwecke der Kampfmittelagerung und -vernichtung genutzten landeseigenen Liegenschaften,
4. Information und Abstimmung mit dem Innenministerium über öffentlichkeitswirksame Einsätze, einschließlich Presseinformationen.

### **§ 30 Zuständigkeit für die Bildung eines Koordinierungsstabes**

Dem Landesverwaltungsamt wird die Bildung eines Stabes zur Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von regionalen Schadensereignissen/Großschadensereignissen im Geschäftsbereich des Innenministeriums übertragen. Die Zuständigkeitsregelungen anderer Geschäftsbereiche bleiben hiervon unberührt.

## **Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 31 Übergangsbestimmungen**

Verwaltungsverfahren, welche vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen wurden, sind nach bisheriger Rechtslage abzuschließen.

### **§ 32 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 33 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 14. August 2009 (Az.: 10-0003-2/2009), veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 35/2009 S. 1443, außer Kraft.
- (3) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Prof. Dr. Peter M. Huber  
Innenminister

Innenministerium  
Erfurt, 21.09.2010  
Az.: 10-0003-3/2010  
*ThürStAnz Nr. 41/2010 S. 1395 – 1400*